

# PRO ASYL

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

---

Berlin, 28.11.2002

## Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht Fakten, Hintergründe, Forderungen

### mit Unterstützung von:

Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein  
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband  
Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche  
Bundesausländerbeirat  
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge  
Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
DGB-Bundesvorstand, Referat Migrationspolitik  
Diakonisches Werk der EKD  
Diên-Hông – Gemeinsam unter einem Dach  
Evangelische Frauenarbeit in Deutschland  
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, Beauftragter für Ausländerarbeit  
Evangelische Kirche im Rheinland, Dezernat für Migrationsfragen  
Evangelische Landeskirche in Baden, Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge  
an Aussiedlern, Ausländern und Flüchtlingen  
Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig, Missionswerk der Ev.-Luth. Landeskirchen  
Mecklenburgs – Sachsens – Thüringens, Ausländerarbeit  
Gesicht Zeigen! Aktion weltoffenes Deutschland  
Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz  
Interkultureller Beauftragter der Ev. Kirche Hessen-Nassau  
Interkultureller Rat in Deutschland  
Jesuiten Flüchtlingsdienst Deutschland  
Neue Richtervereinigung  
pax christi Deutschland  
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf

Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg  
Bayerischer Flüchtlingsrat  
Flüchtlingsrat Berlin  
Flüchtlingsrat Brandenburg  
Verein Ökumenischer Ausländerbeirat im Lande Bremen  
Hessischer Flüchtlingsrat  
Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersächsischer Flüchtlingsrat  
Arbeitskreis Asyl Nordrhein-Westfalen  
Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen  
Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein  
Flüchtlingsrat Thüringen  
Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz  
Saarländischer Flüchtlingsrat  
Sächsischer Flüchtlingsrat

**Kontakt:**  
Förderverein PRO ASYL e.V.  
Postfach 160624,  
60069 Frankfurt/M.  
Telefon: 069/23 06 88,  
Fax: 069/23 06 50  
Internet: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)  
E-mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

## **HIER GEBLIEBEN! Recht auf Bleiberecht. Unsere Forderungen**

**Eine Bleiberechtsregelung für die langjährig nur „Geduldeten“ ist Teil einer ernstgemeinten Integrationspolitik. Die Potenziale dieser Menschen sollten endlich genutzt werden – im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Menschen. Wir fordern: Langjährig hier lebende Menschen mit Duldung bzw. ohne Aufenthaltsrecht müssen ein Bleiberecht erhalten, das ihren Aufenthalt langfristig absichert und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.**

Dies beinhaltet

- eine unbeschränkte Arbeits- und Ausbildungserlaubnis
- das Recht auf Familiennachzug
- keinerlei Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkungen
- Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BAföG und sonstige Familienleistungen
- im Bedarfsfall Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG.

Im Hinblick auf die bereits erfolgte Integration der Betroffenen ohne Aufenthaltsperspektive und die Überlastung der Verwaltung sollte das Verfahren unbürokratisch und großzügig gehandhabt werden.

### Unsere Forderungen im Einzelnen:

- β Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, sollen im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- β Bei Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, sollen drei Jahre Aufenthalt in Deutschland ausreichen. Diese kürzeren Fristen sollen auch für ältere, schwer kranke und behinderte Menschen gelten.
- β Unbegleiteten Minderjährigen soll ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.
- β Traumatisierte Menschen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bleiberechtsregelung in Deutschland aufhalten, sollen sofort ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist in vielen Fällen die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Heilungsprozess einsetzen kann und schützt die Betroffenen vor einer Retraumatisierung oder einer schmerzhaften Verlängerung ihres Leidens durch permanente Angst vor der Abschiebung.
- β Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt wurden, sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies kann den physischen und psychischen Heilungsprozess der Betroffenen unterstützen. Gleichzeitig positioniert sich der Staat gegen die anhaltenden rassistischen Attacken und signalisiert Tätern und Sympathisanten, dass er nicht bereit ist, der dahinterstehenden menschenverachtenden Logik der Einschüchterung und Vertreibung von „Fremden“ zu folgen.

Folgende Kriterien sollen bei der Erteilung zur Anwendung kommen:

- β Die Erteilung eines Bleiberechts darf nicht vom Vorliegen von Arbeit bzw. von Unterhaltssicherung abhängig gemacht werden. Dieser Zusammenhang ist insbesondere deshalb widersinnig, weil vielen Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt bekanntermaßen rechtlich bzw. faktisch verwehrt war. Eine Bleiberechtsregelung, die die Chance zu einer Arbeit zunächst eröffnet, anstatt sie vorauszusetzen, setzt als aktive Integrationspolitik Zeichen. Den Betroffenen soll bundesweit die Aufnahme jeder Arbeit ohne Beschränkungen ermöglicht werden. Auch selbstständige Erwerbstätigkeit ist entgegen der bisherigen Praxis zuzulassen. Maßnahmen der Arbeits-, Sprach- und Ausbildungsförderung sind zu gewährleisten.
- β Ein fehlender Pass sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt darf kein Ausschlussgrund sein.
- β Das Aufenthaltsrecht soll in ein Niederlassungsrecht münden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Weitere Voraussetzungen müssen nicht vorliegen. Bei Alleinerziehenden, Familien mit kleinen Kindern, unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, Auszubildenden, alten Menschen, Arbeitsunfähigen, Kranken und Behinderten darf ein eventueller Sozialhilfebezug der Verfestigung des Aufenthalts nicht entgegenstehen.

## **Duldung: Politik der Desintegration**

Flüchtlinge, die bislang eine Duldung besaßen, sind weitgehend rechtlos und leben vielfach unter erniedrigenden Bedingungen. Prinzipiell von Abschiebung bedroht, verbringen viele hier dennoch eine lange Zeit, manchmal sogar den Großteil ihres Lebens. Davon ungerührt betrieb der Staat mit den Geduldeten bislang eine bewusste Politik der Desintegration. Mit Duldung leben heißt für die Betroffenen:

- β Es besteht nur ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, was in vielen Fällen, in Berlin und Ostdeutschland fast flächendeckend, dazu führt, dass eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt wird. In manchen Orten, z.B. in Hamburg, werden vielfach explizit Arbeitsverbote verhängt. Besonders dramatisch ist die Situation für Jugendliche, die in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind, aber nach Beendigung der Schule weder eine Arbeit aufnehmen noch eine Ausbildung beginnen dürfen.
- β Vom System der Sozialhilfe ausgeschlossen stehen den Geduldeten lediglich mindere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu. Mindestens drei Jahre lang liegt der Wert ihrer Leistungen rund 30% unter der Sozialhilfe. In der Mehrzahl der Bundesländer erhalten sie ihr Essen aus Lebensmittelpaketen oder bekommen Lebensmittel- und Kleidergutscheine bzw. Chipkarten. Die Verfügung über Bargeld wird ihnen weitgehend vorenthalten. Auch eine angemessene Krankenversorgung wird in der Praxis oft verwehrt.
- β Anspruch auf eine Wohnung besteht nicht. Viele Geduldete, insbesondere in den großen Städten, hausen mit der gesamten Familie in einem einzigen Zimmer im Sammellager. Dies bedeutet nicht selten den Verlust jeglicher Intimsphäre. Oft liegen die Lager fernab der Infrastruktur, im Industriegebiet, manchmal mitten im Wald. Auch den Wohnort können die Betroffenen nicht frei wählen, ein Umzug (z.B. zu Verwandten in einer anderen Stadt) wird von den Behörden in der Regel nicht erlaubt.
- β Zum Verlassen des Bundeslandes, teilweise sogar des Landkreises, ist eine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Wollen Geduldete alte Freunde besuchen, an einer exilpolitischen Veranstaltung teilnehmen oder in der nächsten Stadt jenseits der »Grenze« einen Arzt aufsuchen, müssen sie die Erlaubnis dafür vorher beantragen. Solche Genehmigungen werden oft abgelehnt.

Der politische Umgang mit geduldeten Menschen führt regelmäßig zu einem Ausschluss von nahezu jeglicher sozialer und kultureller Teilhabe: Der Schulausflug der Kinder wird nicht erlaubt, der Deutschkurs ist viel zu teuer, die Busfahrt in die nächste größere Stadt mangels Bargeld nicht zu bezahlen. Nicht wenige Menschen resignieren in dieser Situation, werden depressiv, erkranken. Dennoch wachsen sie in die Gesellschaft hinein, knüpfen Kontakte im Wohnheim, in der Nachbarschaft oder in der Kirchengemeinde. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sind es, denen Deutschland mit der Zeit ein Zuhause wird: In der Schule lernen sie schneller Deutsch als die Sprache ihrer Eltern und gewinnen Freunde. Auch unter schwierigen

### **Die Ausländerbeauftragten: Altfallregelung erforderlich**

Die Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Gemeinden forderte im Mai 2002 die Länder auf, »von der Möglichkeit der Einrichtung von Härtefallkommissionen Gebrauch zu machen und sich gemeinsam mit dem Bund auf eine klare und bundeseinheitliche Altfallregelung für bisher Geduldete zu einigen.

Mitentscheidend für den integrationspolitischen Erfolg des neuen Gesetzes sei es, wie viele Menschen aus dem Kreis der bisher Geduldeten zukünftig einen rechtmäßigen Aufenthalt erhalten werden.« (aus der Pressemitteilung der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, 29.5.2002)

Bedingungen schlagen die Familien in Deutschland Wurzeln. Glück hat, wer eine Arbeitserlaubnis bekommt, die es zumindest teilweise ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Doch mit Duldung leben heißt leben auf Abruf. Immer dabei ist die Angst, eines Tages doch plötzlich abgeschoben zu werden.

#### **Geduldete in Deutschland**

Von 230.000 Geduldeten sind allein 120.000 Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien: 100.000 aus Serbien/Montenegro und Kosovo, 20.000 aus Bosnien-Herzegowina. 15.000 Geduldete haben die türkische Staatsangehörigkeit, 11.000 die afghanische und 9.500 die vietnamesische. Weitere Herkunftsländer sind Libanon (5.200), Syrien (3.400), Irak (3.200), Armenien (3.000), China (2.900), Iran (2.700), Sri Lanka (2.700), Pakistan (2.700), DR Kongo (2.200), Algerien (2.000), Aserbaidschan (2.000), Sierra Leone (1.700), Äthiopier (1.500), Indien (1.500), Somalia (1.200), Togo (1.200), Georgien (1.200), Ägypten (1.000).

Quelle: AZR Stand 31.12.2001

#### **Abgelehnt und doch nicht abgeschoben: problematische Rückkehr**

In der öffentlichen Diskussion über die Geduldeten wird häufig suggeriert, dass die Gründe dafür, dass Abschiebungen nicht durchgeführt werden, von den betroffenen Menschen selbst zu verantworten seien, z.B. weil diese falsche Angaben zur Person machten. Tatsächlich gibt es viele Gründe dafür, dass ausreisepflichtige Menschen nicht abgeschoben werden:

Einem Flüchtling ist individueller Abschiebungsschutz zuerkannt worden, weil ihm im Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben, Folter oder Todesstrafe droht. In einigen Bundesländern erhielten solche Menschen bislang eine Aufenthaltsbefugnis, großteils aber werden sie lediglich geduldet.

- β Ein Flüchtling ist aufgrund einer schweren Erkrankung nicht reisefähig. Dazu gehören ernste physische, aber auch psychische Erkrankungen – nicht selten Resultat von Kriegserlebnissen, Verfolgung oder Misshandlung. Immer wieder kommt es vor, dass Menschen unter dem Druck einer drohenden Abschiebung zusammenbrechen, Panikattacken erleiden oder schwere Depressionen entwickeln, so dass ein Suizid nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der Grundlage ärztlicher Atteste werden die Betroffenen geduldet, wobei regelmäßig überprüft wird, wann eine Abschiebung möglich ist. Die Behörden verstehen unter Reisefähigkeit allzu oft reine »Transportfähigkeit« und warten nur darauf, dass keine akute Suizidgefährdung mehr vorliegt. Immer wieder mit der drohenden Abschiebung konfrontiert, können die Betroffenen jedoch kaum genesen. Dieser Zustand kann monate- oder jahrelang andauern.
- β Die Abschiebung kann aufgrund fehlender gültiger Reisepapiere nicht erfolgen. Um abschieben zu können, muss die Vertretung des Herkunftsstaates neue Papiere ausstellen. Dies gestaltet sich allerdings vielfach sehr schwierig. Manche Staaten haben die Anforderungen an den Nachweis der Staatsangehörigkeit sehr hoch geschraubt: Sie verlangen z.B. eine Geburtsurkunde, die viele Flüchtlinge nicht vorlegen können. Einige Länder haben keinerlei Interesse daran, ihre Staatsangehörigen wieder aufzunehmen, insbesondere, wenn es sich um Angehörige ethnischer Minderheiten oder Oppositionelle handelt. So verweigert z.B. die äthiopische Botschaft die Passausstellung für eritreische Volkszugehörige, während die eritreische Botschaft vor der Passausstellung mehrere Zeugen für die eritreische Volkszugehörig-

keit verlangt, die kaum jemand beibringen kann. In der syrischen Botschaft kommt es immer wieder vor, dass Kurdinnen und Kurden abgewiesen werden. Mit Vietnam hat die Bundesrepublik zwar ein so genanntes Rückübernahmeabkommen geschlossen, dennoch dauert es nicht selten Jahre, bis für einen vietnamesischen Flüchtling die Rückkehr möglich wird. Die Rückkehr von kurdischen, palästinensischen und staatenlosen Flüchtlingen in den Libanon scheitert regelmäßig. Auch für libanesisch Staatsangehörige gelten z.T. jahrelange Wartezeiten.

- β Die Abschiebung ist praktisch nicht durchführbar. Dies betrifft vor allem Staaten, in denen Krieg herrscht. Im vom Bürgerkrieg völlig zerstörten Afghanistan gab es lange Zeit keinen anfliegenden Flughafen. Auch nach Somalia gab es lange keinerlei Flugverbindung. Abschiebungen nach Jugoslawien fanden von 1998 bis 2001 nicht statt, weil es ein internationales Embargo gegen das Land gab und deshalb eine Kooperation mit der jugoslawischen Fluggesellschaft JAT nicht in Frage kam.
- β Die Innenminister der Bundesländer können sich darauf verständigen, Abschiebungen in bestimmte Herkunftsländer für einige Monate auszusetzen. Von der Möglichkeit derartiger »Abschiebungsstopps« machen die Verantwortlichen trotz oft desolater Verhältnisse in den Herkunftsländern heute eher selten Gebrauch. Im Rahmen einer bundesweiten Vereinbarung wurden beispielsweise Roma und andere ethnische Minderheiten aus dem Kosovo und Jugoslawien nach dem Krieg eine Zeitlang vor der Abschiebung geschützt. Darüber hinaus gibt es Initiativen einzelner Bundesländer, gefährdete Gruppen eine Weile von einer Abschiebung ausnehmen. So bewahrte die schleswig-holsteinische Regierung Anfang 2001 Kongolesen einige Monate lang vor der Abschiebung. Die niedersächsische Landesregierung setzte 2001 die Abschiebung nach Syrien für einen kurzen Zeitraum aus, nachdem bekannt wurde, dass ein aus Niedersachsen abgeschobener Kurde im Gefängnis gelandet und schwer misshandelt worden war. Im Juni 2002 verfügte das Berliner Abgeordnetenhaus einen Abschiebungsstopp von tschetschenischen Flüchtlingen.

In der Vergangenheit war den Verantwortlichen bewusst, dass trotz abgelehnten Asylansuchen Abschiebungen in vielen Fällen humanitär nicht zu rechtfertigen sind. 1985 wurden bundesweit noch die Flüchtlinge aus 15 Ländern unabhängig vom Ausgang ihres Asylverfahrens aus humanitären Gründen im Rahmen eines Abschiebungsstopps geduldet. Das waren 63% aller in diesem Jahr ins Bundesgebiet eingereisten Flüchtlinge. Obwohl die Welt heute kaum friedlicher ist als damals, ist die politische Bereitschaft, Menschen vor Krieg und menschenunwürdigen Bedingungen zu schützen, geringer geworden. In den letzten Jahren hat sich die Abschiebungspolitik der Bundesrepublik deutlich verschärft. Die verantwortlichen Politiker kündigen unablässig die »konsequente Rückführung« abgelehnter Asylbewerber an und wetteifern um die besten Konzepte, möglichst viele Menschen außer Landes zu transportieren – mit fast allen Mitteln, um fast jeden Preis.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass für manche Menschen die »faktische Unmöglichkeit« der Abschiebung der letzte Rettungsanker vor einem ungewissen Schicksal ist. Menschen, die sicher sind, dass sie in ihrem Herkunftsland keine Heimat, sondern Verelendung, Verfolgung oder gar Folter und Tod erwartet, sehen diesem Schicksal nicht immer resigniert entgegen. Manche weigern sich, bei der Botschaft einen Reisepass zu beantragen oder machen falsche oder unvollständige Angaben. Bei Abschiebungen kommt es immer wieder vor, dass die Betroffenen zusammenbrechen oder sich physisch zur Wehr setzen, so dass die Abschiebung von verantwortlich handelnden BGS-Beamten oder Flugkapitänen abgebrochen wird. Ist ein Abschiebungs-

versuch gescheitert, müssen die Betroffenen u.U. damit rechnen, in Haft genommen zu werden. Meist kommt es nach einigen Wochen zu einem erneuten Abschiebungsversuch. Die Angst vor der Abschiebung führt bei manchen Menschen auch dazu, dass sie sich dem Zugriff der Behörden entziehen. Sie suchen bei engen Freunden oder Verwandten Schutz und verstecken sich vor der Öffentlichkeit. Manche melden sich kurze Zeit nach dem Abschiebungstermin wieder bei den Behörden oder suchen Hilfe bei Rechtsanwälten oder Flüchtlingsorganisationen, andere versuchen, in der Illegalität zu leben. Angst und Verzweiflung sind verständliche Motive, sich über aufenthaltsrechtliche Regeln hinweg zu setzen. Bei den Menschen, die das tun, handelt es sich dennoch um eine kleine Minderheit.

## **Engherzige Angebote: Die bisherigen »Altfallregelungen«**

Die Einführung des neuen Ausländerrechts 1990 war mit einer »Altfallregelung« verbunden, die einem Teil der Geduldeten ein Bleiberecht ermöglichen sollte, um Übergangsprobleme zu bewältigen. Auch in den Jahren danach hat es immer wieder derartige Regelungen gegeben. Sie waren allerdings so gestaltet, dass viele derer, für die sie angeblich gedacht waren, sie gar nicht in Anspruch nehmen konnten.

1999 einigten sich die Innenminister der Bundesländer auf eine generelle Altfallregelung für langjährig Geduldete. Doch das Angebot war halbherzig: Die weitaus größte Gruppe der Geduldeten, Flüchtlinge aus dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien, wurden von vornherein von der neuen Regelung ausgeschlossen. Auch die schwächsten unter den Geduldeten, die unbegleiteten Minderjährigen, wurden bewusst außen vor gelassen, um, so die Argumentation der Bundesregierung, »jeden Anreiz dafür auszuschließen, dass Eltern ihre Kinder mit dem Ziel nach Deutschland schicken, so die Voraussetzungen für den eigenen Zuzug zu schaffen« (BT-Ds. 14/2433). Faktisch ist es so, dass der »Elternnachzug« gering ist und dass Minderjährige eher selten nach einem langen Aufenthalt abgeschoben werden. Es ist absurd, Kinder und Jugendliche, nachdem sie jahrelang von der Jugendhilfe unterstützt wurden, sehenden Auges in die Desintegration zu treiben. Für die Menschen, die Anträge mit Aussicht auf Erfolg stellen konnten, waren die Hürden hoch: Mindestens sechseinhalb Jahre mussten Familien sich bereits in Deutschland aufhalten, Alleinstehende sogar neun Jahre, deutlich länger als von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen gefordert. Am Stichtag, dem 19.11.1999, mussten die Betroffenen eine Arbeit vorweisen, mit der sie ihren Lebensunterhalt vollständig bestreiten konnten. Nur in besonderen Härtefällen sollten Ausnahmen möglich sein. Während die bundesweite Bleiberechtsregelung von 1996 wenigstens noch Befugnisse »auf Probe« vorsah, um den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, eine Arbeit zu finden, schloss die Altfallregelung von 1999 viele der potenziell Begünstigten aus, hatten sie doch vielfach keine Arbeitserlaubnis bekommen.

Probleme bereitete teilweise auch die Bestimmung, dass noch anhängige Rechtsmittel in Asylverfahren zurückgenommen werden mussten. Bei Flüchtlingen, die Anfang der 90er Jahre nach Deutschland kamen, zogen sich die Asylverfahren häufig in die Länge. Nicht selten dauerte es ein oder zwei Jahre, bis die Betroffenen überhaupt die Möglichkeit erhielten, ihre Asylgründe beim Bundesamt vorzutragen. Wurden Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eingelegt, betrug die Gesamtdauer der Verfahren oft sieben, acht oder mehr Jahre. Ein Teil der Flüchtlinge, deren Asylverfahren zum Zeitpunkt der Altfallregelung noch lief, vertraute auf eine Anerkennung und verpasste so den Antragszeitraum für die Altfallregelung.

In den Bundesländern wurde die Regelung von 1999 unterschiedlich gehandhabt. Bayerns Innenminister Beckstein tat sich mit der restriktivsten Variante hervor: Dort wurde jeder ausgeschlossen, der länger als ein halbes Jahr Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen hatte. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bezeichnete 2002 die bayerische Auslegung als »missbräuchlich« und konstatierte, dass die Altfallregelung dort »mangels der Erfüllbarkeit der Voraussetzungen praktisch nicht zur Anwendung kommt.«

Nicht alle Bundesländer handelten so unverständig wie Bayern. Knapp 30.000 Menschen erhielten schließlich ein Bleiberecht – mehr, als die Innenminister selbst voraus gesagt hatten und weniger, als unter weniger restriktiven Bedingungen möglich und



notwendig gewesen wäre. Wie viele Menschen durch den Rost gefallen sind, verdeutlichen folgende Zahlen: Im August 2002, also zwei Jahre nach Abschluss der Regelung, gibt es immer noch knapp 80.000 Geduldete, die bereits zum (Familien-) Stichtag am 1. Juli 1993 in Deutschland lebten. Und 12.500 Menschen davon lebten sogar schon am 1. Januar 1990 in Deutschland. Hinzu kommt eine nicht zu schätzende Zahl von Kindern, die in Deutschland geboren wurden.

#### Altfallregelung 1999

<b>Bundesland</b>	<b>Anträge</b>	<b>erteilte Aufenthaltsbefugnisse</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	3.963	809
<b>Bayern</b>	keine Erhebung	534
<b>Berlin</b>	4.041	2612
<b>Brandenburg</b>	911	283
<b>Bremen</b>	403	171
<b>Hamburg</b>	1.072	568
<b>Hessen</b>	6.824	2.900
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	258	138
<b>Niedersachsen</b>	keine Erhebung	4.123
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	20.890	10.402
<b>Rheinland-Pfalz</b>	keine Erhebung	4.565
<b>Saarland</b>	1.840	1.090
<b>Sachsen</b>	689	215
<b>Sachsen-Anhalt</b>	597	410
<b>Schleswig-Holstein</b>	1.232	873
<b>Thüringen</b>	163	67
<b>GESAMT</b>	<b>42.883</b>	<b>29.760</b>

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der PDS-Fraktion August 2002, Ds. 14/9916)

Eine Regelung der Innenminister der Länder vom November 2000 betraf neben ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo vor allem traumatisierte Bosnierinnen und Bosnier. 330.000 bosnische Flüchtlinge hatte die Bundesrepublik während des Krieges aufgenommen, zum Zeitpunkt des Bleiberechtsbeschlusses der Innenminister lebten davon nur noch rund 34.000 in der Bundesrepublik. Der allergrößte Teil war nach Kriegsende zur Ausreise gedrängt worden und hatte die Bundesrepublik »freiwillig« wieder verlassen. Viele der aus Bosnien geflüchteten Menschen waren durch die Ereignisse des Krieges schwer traumatisiert. Deren Probleme, sich dem anhaltenden Ausreisepressure der Ausländerbehörden zu beugen, verstand damals sogar Bundesinnenminister Schily: »Schon die Androhung, erst recht aber die erzwungene Rückkehr führe bei den Betroffenen regelmäßig zu einer Retraumatisierung und mache mühevoll erreichte Behandlungserfolge wieder zunichte. In vielen Fällen sei zudem eine ausreichende Anschlussbehandlung nicht sichergestellt«, hatte der Minister erklärt (Presseerklärung vom 29.5.2000). Doch die Notwendigkeit, per Gutachten eine Traumatisierung nachzuweisen, wurde für die kranken Menschen in einigen Bundesländern zum schikanösen Hürdenlauf zwischen Ärzten, Behörden und Gerichten. Besonders in Berlin taten sich medizinisch ungeschulte Sachbearbeiter damit hervor, ärztliche Gutachten in Zweifel zu ziehen und akribisch Gründe für eine Ablehnung der Antragstellerinnen und Antragsteller zu sammeln.

2001 verabschiedeten die Innenminister schließlich doch noch eine Regelung für jugoslawische und bosnische Flüchtlinge, die sich seit mindestens sechs Jahren in

Deutschland aufhielten. Bedingung war allerdings, dass sie in den Arbeitsmarkt integriert waren. Diese Regelung war weniger humanitär motiviert als vielmehr dem Druck von Arbeitgebern geschuldet, die ihrem Unmut darüber Ausdruck gaben, dass ihre teilweise langjährig angestellten und zuverlässigen Mitarbeiter plötzlich abgeschoben werden sollten. Das Nachsehen hatten diejenigen, denen das faktische Arbeitsverbot es unmöglich gemacht hatte, den als Voraussetzung für das Bleiberecht geforderten Nachweis von zwei Jahren Erwerbstätigkeit zu erbringen.

12.500 jugoslawische Geduldete erhielten so ein Aufenthaltsrecht. Nimmt man die sechsjährige Aufenthaltsdauer als Kriterium, viel zu wenig: Denn noch heute leben 54.000 Jugoslaw/innen – inzwischen – länger als sieben Jahre in Deutschland. 7.200 Befugnisse wurden nach den Regelungen für Bosnier/innen erteilt (Stand August 2002). Noch immer leben heute offiziell 15.000 bosnische Flüchtlinge in Deutschland ohne Aufenthaltsrecht, davon 6.000 in Berlin.

#### Befugnisregelungen für die Herkunftsländer Bosnien und Jugoslawien 2001

<i><b>Bundesland</b></i>	<i><b>erteilte Befugnisse an Bosnier/innen</b></i>	<i><b>erteilte Aufenthaltsbefugnisse an Jugoslawen/innen</b></i>
<b>Baden-Württemberg</b>	2.424	1.316
<b>Bayern</b>	1.629	1.780
<b>Berlin</b>	176	31
<b>Brandenburg</b>	24	11
<b>Bremen</b>	13	16
<b>Hamburg</b>	27	14
<b>Hessen</b>	1.016	1.048
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	41	127
<b>Niedersachsen</b>	477	697
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	994	5.836
<b>Rheinland-Pfalz</b>	325	1.211
<b>Saarland</b>	53	79
<b>Sachsen</b>	13	20
<b>Sachsen-Anhalt</b>	6	10
<b>Schleswig-Holstein</b>	18	280
<b>Thüringen</b>	10	13
<b>GESAMT</b>	<b>7.246</b>	<b>12.489</b>

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der PDS-Fraktion August 2002, Ds. 14/9916)

## In Deutschland nur geduldet

230.000 Geduldete lebten 2002 in Deutschland, davon 150.000 schon fünf Jahre oder mehr. Die Lebensgeschichten und aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten dieser Menschen sind vielfältig. Im Folgenden dokumentieren wir beispielhafte Fälle. Auf Wunsch der Betroffenen haben wir einige Namen anonymisiert.

**Valdete Tusha**  
**Albanerin aus Mazedonien**  
**21 Jahre**  
**12 Jahre in Deutschland**  
**geduldet**

Valdete Tusha lebt in Deutschland, seit sie neun Jahre alt ist. Ihre Eltern, Flüchtlinge aus Mazedonien, sind nach achtjähriger Aufenthaltsdauer unter dem Druck der Ausländerbehörde »freiwillig« ausgereist. Valdete darf ihre Ausbildung zur Krankenschwester beenden. Ihr Arbeitgeber würde sie gerne übernehmen. Aber mit Abschluss der Ausbildung im August 2003 läuft ihre

Duldung ab. Mit einem Aufsatz, in dem Valdete ihre Lebensgeschichte erzählt, gewinnt sie den Förderpreis für politische Bildung des Landtags Baden-Württemberg. Ihre Lebensgeschichte: Eine Auszeichnung wert, für ein Bleiberecht nach Auffassung der Behörden nicht geeignet.

**Shkendije S.**  
**25 Jahre**  
**Flüchtling aus dem Kosovo**  
**traumatisiert**  
**Mutter von 2 Kindern**  
**9 Jahre in Deutschland**  
**von Abschiebung bedroht**

Shkendije S. war 16, als sie 1993 mit Mutter und Geschwistern aus dem Kosovo floh. In Berlin heiratete sie. Refki C. war wie seine Frau von Misshandlungserfahrungen und dem Schicksal der Familie im Krieg traumatisiert. Neun Jahre lebte die Familie in Deutschland, zwei Kinder wurden geboren, heute sieben und fünf Jahre alt. Zwischen Verdrängung und immer neuen Ängsten

bemühte sich die im Asylverfahren abgelehnte Familie um ein normales Leben. Im Frühjahr 2002 wurde Refki C. zehn Wochen in Abschiebungshaft gehalten und am 26. Juni gefesselt und unter Tabletteneinwirkung abgeschoben. Abschiebungsversuche von Shkendije und den Kindern scheiterten unter anderem an ihrem verzweifelten Widerstand. Ein Gutachten attestiert ihr eine schwere chronische Traumatisierung mit Wiederholungsschüben. Im Moment liegt eine Beschwerde gegen die Abschiebung beim Obergericht vor, die Ausländerbehörde macht jedoch weiter Druck.

**Faduma A.**  
**Bürgerkriegsflüchtling**  
**aus Somalia**  
**alleinerziehende Mutter**  
**11 Jahre in Deutschland**  
**geduldet**

Krieg ist kein Asylgrund – mit dieser Begründung wurde Anfang der 90er Jahre der Asylantrag der Somalierin Faduma A. und ihrer fünf Kinder abgelehnt. Eine Abschiebung in das zerstörte Land war jedoch während des Kriegs und danach nicht möglich. Doch alle Versuche, ein Bleiberecht zu erhalten, blieben erfolglos. Auch nach der Altfallregelung 1999 erhielt Faduma kein Aufenthaltsrecht, weil die alleinerziehende Mutter keine Arbeitsstelle vorweisen konnte. Auf absehbare Zeit wird die Abschiebung auch in Zukunft nicht möglich sein.

Seit elf Jahren leben Faduma und ihre Kinder in Deutschland.

**Frau T.**  
**floh 1993 aus Armenien**  
**9-Jährige Tochter**  
**geduldet**

Die Hochschullehrerin T. floh im Mai 1993 hochschwanger nach Deutschland. Im Juni wurde ihre

Tochter geboren. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt. 2000 stellte sie einen Antrag nach der Altfallregelung von 1999 für Familien. Mutter und Tochter erhielten aber kein Bleiberecht. Denn Frau T. galt – trotz 7-jähriger Tochter – als »Einzelperson«. Alleinstehende mussten aber, um die Kriterien der Altfallregelung zu erfüllen, bereits 1991 eingereist sein, und nicht – wie Familien – 1993. Frau T. hatte also die Frist versäumt, weil ihre Tochter erst wenige Wochen nach der Einreise geboren wurde.

**Dolan Khan**  
**Flüchtling aus Bangladesh**  
**40 Jahre**  
**16 Jahre in Deutschland**  
**geduldet**

Vor sechzehn Jahren kam Dolan Khan als Flüchtling aus Bangladesh in die Bundesrepublik. Sein Asylverfahren dauerte fünf Jahre und endete negativ. Während seiner fünfjährigen Ehe mit einer deutschen Frau erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis, die er mit der Scheidung jedoch wieder verlor. 1999 stellte das Bundesamt Abschiebungshindernisse fest, aber der

Bundesbeauftragte legte Klage dagegen ein. Weil das Verfahren noch nicht beendet ist, wird Dolan Khan geduldet. In sein Herkunftsland hat er keinerlei Kontakt mehr. Seit 16 Jahren lebt er in Hessen. Seit 14 Jahren ist er beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt. Der hat die Ausländerbehörde aufgefordert »dem grausamen Spiel ein Ende zu bereiten« und seinem »beliebten und fleißigen Mitarbeiter« endlich ein Aufenthaltsrecht zu geben.

**Familie Duong**  
**floh aus Vietnam**  
**11 Jahre in Deutschland**  
**zwei Kinder**  
**geduldet**

1991 stellte die vietnamesische Familie in Deutschland einen Asylantrag, der abgelehnt wurde. Insgesamt sieben Jahre befanden sich die Eheleute Duong im Asylverfahren. Die heute vier und neun Jahre alten Kinder wurden in Deutschland geboren. Seit etlichen Jahren kann die Familie ihren Lebens-

unterhalt selbst sichern. Das Bleiberecht wurde ihr jedoch verweigert, weil der Vater 1998 dreimal von Salzgitter ins benachbarte Braunschweig gefahren war. Er erhielt jeweils hohe Geldstrafen wegen Residenzpflichtverletzung. Erst durch die gerichtliche Zusammenziehung von zwei Strafen zu insgesamt 60 Tagessätzen wurde die zulässige Strafschwelle für die Altfallregelung überschritten.

**Familie Redzepi**  
**Roma aus dem Kosovo**  
**bis 1984 in Deutschland**  
**1992 geflohen**  
**von Abschiebung bedroht**

Bejtula und Seribane Redzepi sind beide Kinder von angeworbenen Gastarbeitern, die mit Aufenthaltsberechtigung bzw. als deutsche Staatsangehörige in Baden-Württemberg leben. Von Deutschland ging das Ehepaar 1984 in den Kosovo, um sich dort selbstständig zu machen. 1992 geriet die Roma-

Familie unter den Druck der Serben, sollte sich am Kampf gegen die Albaner beteiligen, Geld und Waffen besorgen. Als Flüchtlinge kehrten sie nach Deutschland zurück. Inzwischen hatten sie aber ihr Aufenthaltsrecht verloren. Sie beantragten Asyl, das abgelehnt wurde. Bejtula Redzepi arbeitet Vollzeit bei einer Bäckerei, die Familie besitzt inzwischen sogar eine Eigentumswohnung. Im Kosovo wäre ein menschenwürdiges Leben für Roma nicht gegeben. Den Redzepis droht wie allen ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo die Abschiebung.

**Frau Sofer**  
**5 Söhne**  
**Flüchtling aus dem Iran**  
**sieben Jahre**  
**in Deutschland**  
**geduldet**

Frau Sofer floh mit ihrem Mann und dem 14-jährigen Sohn Mostafa 1995 nach Deutschland. Nach der Flucht zweier erwachsener, politisch aktiver Söhne war die Familie ins Visier der iranischen Behörden geraten. Die Söhne leben bereits in Deutschland,

anerkannt als politisch Verfolgte. In Deutschland werden auch Frau Sofer und ihr Mann zunächst anerkannt. Das Gericht hebt die Anerkennung jedoch wieder auf, fünf Jahre nach der Einreise der Familie. Heute ist Sohn Mostafa 21, voll integriert, hat einen Schulabschluss und eine Ausbildung. Frau Sofers Mann ist inzwischen verstorben. Frau Sofer leidet sehr unter seinem Tod und hat Angst vor der drohenden Abschiebung. Weil sie herzkrank und nicht reisefähig ist, werden sie und ihr jüngster Sohn vorerst geduldet – wie lange noch, ist unklar.

**Zeki El Zein, 27  
libanesischer Bürgerkriegs-  
flüchtling  
mit türkischem Pass  
14 Jahre in Deutschland  
verheiratet, zwei Kinder  
von Abschiebung bedroht**

Zeki El Zein gehört zur kurdisch-arabischen Minderheit der Mahalmi, deren Vorfahren in der Türkei lebten. Er wuchs im Libanon auf und flüchtete von dort 1988 als 13-jähriger mit seinen Eltern nach Deutschland. Heute behauptet die Ausländerbehörde, er sei nach der Staatsangehörigkeit Türke, und verweigert ihm die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung. Nach 14 Jahren Aufenthalt soll Zeki –

ohne seine Frau und Kinder, die nur die libanesischen Staatsangehörigkeit haben – in die Türkei abgeschoben werden. Die Abschiebung hunderter libanesischer Flüchtlinge mit türkischer Staatsangehörigkeit ist seit Ende 2000 Ziel einiger Ausländerbehörden. Nach einem neuen Erlass für diese Personen hat Zeki jetzt wieder eine Aufenthaltsbewilligung beantragt, bislang ohne Antwort.

**Kindu Wenayeto  
Flüchtling aus Zaire / DR  
Kongo  
geschlagen und gefoltert  
Asylantrag abgelehnt  
seit 9 Jahren in Deutschland  
geduldet**

Der Asylantrag des aktiven Oppositionellen Wenayeto aus dem Kongo wurde abgelehnt, weil ihm Folter und Verfolgung nicht geglaubt wurden. Auch im Exil setzt er sich für die Demokratie im Kongo ein und ist engagierter Kirchengemeinderat in der exil-kongolesischen Kirchengemeinde. Durch seine Arbeit im Schichtdienst kann er seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern. Wenayeto hat

in Deutschland geheiratet und einen Sohn bekommen. Fest steht, dass der Kleine nicht in den Kongo zurückkehren kann. Das Überleben des Kindes wäre wegen gesundheitlicher Risiken »in der Demokratischen Republik Kongo nahezu unmöglich« stellte das Gericht fest und verbot die Abschiebung. Jetzt hofft auch Wenayeto auf ein sicheres Aufenthaltsrecht, um bei seiner Familie in Deutschland bleiben zu können. Aber bislang ist sein zukünftiger Status ungeklärt.

**Familie K.  
floh aus Zaire / DR Kongo  
5 Kinder  
9 Jahre in Deutschland  
von Abschiebung bedroht**

Familie K. floh 1993 aus dem vom Bürgerkrieg geschüttelten Zaire. Ihr Asylantrag wurde 1998 endgültig abgelehnt. Inzwischen ist Herr K. schwer an Diabetes erkrankt, doch auch der Antrag auf Abschiebungsschutz aus gesundheitlichen Gründen blieb erfolglos. Die Kinder sind herangewach-

sen: Eine Tochter arbeitet, die andere macht eine Ausbildung zur Krankenschwester. Von der Altfallregelung 1999 konnte trotz des langen Aufenthalts keines der Familienmitglieder profitieren, weil der Vater zu einem Bußgeld von 60 Tagessätzen verurteilt worden war: wegen Fahrens ohne Führerschein und der wiederholten Verletzung der »Residenzpflicht«.

**Familie K.  
Kriegsflüchtlinge  
aus Bosnien  
zwei Kinder  
11 Jahre in Deutschland  
von Abschiebung bedroht**

Herr K. ist Bosnier, seine Frau Serbin. Als der Krieg in Bosnien ausbrach, blieb dem Paar nur die Flucht. Acht Jahre war Herr K. sozialversicherungspflichtig beschäftigt, die heute neun und elf Jahre alten Kinder sind in Deutschland geboren. Im Juli 2001 stand um 4 Uhr morgens der Bundesgrenzschutz in der Tür. Frau K. erlitt einen

Nervenzusammenbruch und wurde ins Krankenhaus gebracht, Herr K. und Kinder zum Flughafen. Einsichtige Bundesgrenzschutzbeamte brachen die Abschiebung des Mannes und seiner Kinder ab. Heute wird die Familie geduldet, wie lange noch, weiß niemand.

**Familie Balinca  
Ashkali aus Kosovo  
3 Kinder  
10 Jahre in Deutschland  
von Abschiebung bedroht**

Als Herr Balinca 1992 befürchtete, als Soldat in den Bosnien-Krieg eingezogen zu werden, floh die Familie nach Deutschland. Der Asylantrag der Familie wurde abgelehnt. Nach dem Kosovokrieg wurden trotz Anwesenheit von UNO und NATO Hunderttausende nicht-albanischer Kosovaren durch UCK-Angehörige und radikalisierte Albaner

vertrieben. Im Juni 1999 wurde das Haus von Balincas, die zur Minderheit der Ashkali gehören, ausgeraubt und angezündet. Der dort noch lebende Vater von Herrn Balinca wurde verletzt und verjagt. Bis heute müssen Minderheiten im Kosovo – insbesondere Roma und Ashkali – Übergriffe durch radikale Albaner befürchten. Die Balincas wurden deshalb wie viele andere bislang geduldet. Im Juni 2002 forderten die Innenminister die Betroffenen zur »freiwilligen« Ausreise auf. Doch eine Aufhebung des Abschiebeverbots durch die Innenminister ist zukünftig zu erwarten. Dann ist Familie Balinca direkt von Abschiebung bedroht.

**Kanan S.**  
**Kurde aus dem Irak**  
**46 Jahre alt**  
**mehrfach Opfer**  
**rassistischer Attacken**  
**geduldet**

Kanan S. flüchtete 1996 in die Bundesrepublik. Der Asylsuchende, der schon im Irak gefoltert worden war, lebte auch hier in Angst. In dem ihm zugewiesenen Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern wurde er immer wieder von Rechtsradikalen bedroht und verletzt. Der Umzug zu seinem Bruder nach Hannover wurde nicht erlaubt. Im Juni 1998 wurde Kanan

als Flüchtling anerkannt, doch der Bundesbeauftragte klagte: das Asylverfahren ging weiter. Vor den rassistischen Attacken floh Kanan nach Holland und beantragte Asyl. Die Behörden brachten ihn »zuständigkeitshalber« zurück zu seinem deutschen Wohnort. Dort wurde Kanan bei einem erneuten Überfall mit Faust- und Kabelschlägen traktiert. Nach Ablehnung des dritten Umverteilungsantrags unternahm er einen Suizidversuch und wurde in die Psychiatrie eingewiesen. Beim vierten Überfall einige Monate später wurde ihm ein Vorderzahn ausgeschlagen. Kanan floh in eine andere Stadt: Dort ist er zwar derzeit geduldet, erhält aber keine Sozialhilfe. Der schwer traumatisierte Flüchtling ist nach wie vor depressiv und suizidgefährdet. Noch immer möchte er zu seinem Bruder umziehen.

**Familie Khano**  
**Christen aus Syrien**  
**Flüchtlinge im Libanon**  
**11 Jahre in Deutschland**  
**5 Kinder**  
**geduldet**

Die christliche Familie Khano aus Syrien lebte bereits im Libanon jahrelang als Flüchtlinge, bevor sie aus der Bürgerkriegssituation floh und in Deutschland Asyl beantragte. Der Asylantrag wurde abgelehnt, eine Abschiebung ist jedoch bis heute nicht möglich, da weder Syrien noch Libanon bereit sind, der Familie Pässe für die Rückkehr auszustellen. Ein Bleiberecht in Deutschland wurde ihnen bis

heute verweigert, da der Vater keine Arbeit fand. Die beiden älteren Töchter der Familie befinden sich nach erfolgreichen Schulabschlüssen in Ausbildung. Sie sind beide »deutsch« verheiratet – aber nur kirchlich. Denn auch für die standesamtliche Hochzeit fehlen den jungen Frauen die Papiere. Seit Jahren behauptet die Ausländerbehörde, eine Abschiebung werde in Kürze möglich sein.

**Frau Kurter**  
**10 Kinder**  
**Aramäer aus der Türkei**  
**10 Jahre in Deutschland**  
**geduldet**

Frau Kurters Mann starb 1992, wenige Wochen nach der Flucht der christlich-aramäischen Familie aus der Türkei. Frau Kurter kämpfte mit ihren Kindern neun Jahre, bis zum Verfassungsgericht, um die Asylanerkennung. Doch der Antrag wurde abgelehnt: Nicht, weil man ihre Verfolgung in der Türkei nicht glaubte, sondern wegen der »inländischen

Fluchtalternative“, die die Familie in Istanbul hätte finden können. Da das materielle Überleben der einst vermögenden Familie in Istanbul kaum möglich sei, sollten Verwandte aus dem Ausland dafür sorgen, befand das Gericht. In Deutschland sind die heute 12 bis 25 Jahre alten Kinder gut integriert. Die älteren haben Arbeit gefunden. Bislang war es Frau Kurter nicht möglich, für sich und ihre teils schulpflichtigen Kinder genug Geld zu verdienen, um ein Bleiberecht zu erhalten. Die Kurters hoffen auf den positiven Ausgang einer Petition. Freunde, Lehrer und Schüler haben rund 500 Unterschriften gesammelt, damit Familie Kurter bleiben darf.

**Suayip N.**  
**Kurde aus der Türkei**  
**9 Jahre in Deutschland**  
**traumatisiert und**  
**suizidgefährdet**  
**von Abschiebung bedroht**

Suayip N. floh 1993 nach Deutschland. Fünfeinhalb Jahre dauerte sein Asylverfahren, der Antrag wurde abgelehnt. Danach wurde er geduldet, weil zahlreiche psychiatrisch-psychologische Gutachten bescheinigten, dass Suayip N. in Folge traumatischer Erlebnisse in der Türkei akut suizidgefährdet ist. Unbeeindruckt davon forderte die Ausländerbehörde N. immer wieder zur »freiwilligen« Ausreise auf und ver-

suchte mit allen Mitteln, die Abschiebung möglich zu machen. Im Mai 2002 hielt Suayip N. dem Druck der Behörde nicht mehr stand und versuchte, sich durch die Einnahme einer Überdosis von Medikamenten das Leben zu nehmen. Aus dem Koma erwacht, befindet er sich inzwischen außer Lebensgefahr. Doch kaum war Herr N. wieder in der Lage, seine Umwelt wahrzunehmen, erschien die uniformierte Polizei an seinem Krankenbett. Sein Aufenthaltsrecht ist nach wie vor ungesichert.

**Familie D.**  
**Kurden aus der Türkei**  
**6 Kinder**  
**6 Jahre in Deutschland**  
**Duldung**

Die kurdische Familie D. floh 1996 aus der Türkei, nachdem sie Opfer von Repressalien und schwerwiegenden Übergriffen geworden war. Der Verbleib der in der Türkei gebliebenen erwachsenen Kinder ist bis heute ungeklärt. Nach vierjähriger Dauer endete das Asylverfahren der in Niedersachsen lebenden Familie negativ. Daraufhin gründete sich im

Dorf ein Unterstützerkreis für Familie D. Freundinnen und Freunde aus der Nachbarschaft, der Schule und dem Kindergarten setzten sich für sie ein: »Familie D. soll bleiben«, heißt ein eigens herausgegebenes kleines Buch. Frau D. hat viele Kontakte, Herr D. arbeitete jahrelang gemeinnützig für die Gemeinde. Vor einer Rückkehr hat die Familie große Angst. Ärztliche Atteste bescheinigen Herrn und Frau D. eine schwere Depression und Suizidgefahr, deshalb werden die D.s vorerst geduldet. Ein Asylfolgeverfahren verlief ergebnislos. Die Hoffnungen der Familie liegen in einer Verfassungsbeschwerde, die ihre Rechtsanwältin für sie gestellt hat.

**Herr Adrovic und**  
**Frau Dervisevic**  
**1991 aus Kosovo geflohen**  
**4 Kinder**  
**11 Jahre in Deutschland**  
**von Abschiebung bedroht**

Die Familie aus dem Sandzak floh 1991 unter dem Druck der serbischen Polizei aus ihrem Wohnort im Kosovo. Nach sechs Jahren wurde der Asylantrag abgelehnt. Herr Adrovic arbeitete jahrelang als Koch. Weil er aufgrund der nur kurzfristigen Duldungen nicht Vollzeit eingestellt wurde und damit nicht genug verdiente, wurde der An-

trag auf Bleiberecht nach der Altfallregelung abgelehnt. Dagegen legte die Familie Widerspruch ein. Drei Kinder gehen aufs Gymnasium bzw. zur Realschule, das jüngste Kind ist in Deutschland geboren. 700 Menschen unterschrieben eine Petition für ein Bleiberecht der Familie: erfolglos. Eine Abschiebung ist momentan u.a. nicht möglich, weil für die beiden – in Slowenien geborenen – Töchter keinerlei Passpapiere existieren. Dass Frau Dervisevic nicht die leibliche Mutter der älteren Kinder ist und mit Herrn Adrovic nur muslimisch verheiratet ist, nimmt die Ausländerbehörde zum Anlass, mit der alleinigen Abschiebung der Mutter und ihrem jüngsten Sohn zu drohen, falls die Familie nicht freiwillig ausreise.

**Familie M.**  
**staatenlose Rumänen**  
**12 Jahre in Deutschland**  
**von Abschiebung bedroht**

Familie M. floh 1990 aus dem Chaos des



Umbruchs in Rumänien, gab rechtmäßig ihre rumänische Staatsbürgerschaft auf. Seit der Ablehnung des Asylantrags lebt sie geduldet in Deutschland. Sozialhilfe bezog die Familie nie. Frau M. ist Kinderärztin und arbeitet seit 1991, zuerst als Pflegekraft, jetzt als medizinisch-technische Assistentin. Herr M. ist IT-Fachmann – die Chance auf Arbeit bekam er nicht. Der begabte Sohn V. besucht das Gymnasium, hat bereits mehrere Preise gewonnen. Kollegen von Frau M., Lehrer, Schüler und Politiker setzten sich für ein Bleiberecht der Familie ein. 2001 bot die Ausländerbehörde an, der Sohn könne noch sein Abitur machen, wenn die Eltern sofort freiwillig nach Rumänien zurückkehrten. Die Familie lehnte ab –noch immer setzt die Ausländerbehörde alles daran, die Familie auch ohne rumänischen Pass und im Konflikt mit dem Staatenlosenübereinkommen nach Rumänien abzuschieben.

**Scheima S.  
zwei Töchter  
geflohen aus Afghanistan  
5 Jahre im Asylverfahren  
bald vor der Abschiebung?**

Scheima S. floh mit ihren 12 und 15 Jahre alten Töchtern Anfang 1997 aus Afghanistan. Dort tobte der Bürgerkrieg. Ihr Mann war kurz zuvor von den Taliban ermordet worden. Bundesamt und Gericht lehnten den Asylantrag der Frauen ab, weil es im Bürgerkrieg keine staatliche Verfolgung geben kann. Scheimas Rechtsanwalt

stritt weiter für eine Anerkennung. Nach inzwischen fünfjährigem Asylverfahren ist die Familie in ihrem Wohnort in Hessen integriert: Die 20-jährige Tochter macht eine Ausbildung zur Kinderarthelferin, ihre zwei Jahre jüngere Schwester befindet sich in der Ausbildung zur Zahnarthelferin. Auch Frau S. arbeitet, in der Küche eines Kindergartens. Die Chancen auf eine Anerkennung sind nach dem Sturz der Taliban minimal. Scheima und ihre Töchter haben Angst. Schon haben die Innenminister die afghanischen Flüchtlinge zur Rückkehr aufgefordert.

**Familie C.  
1992 aus Algerien geflohen  
vier Kinder  
von Abschiebung bedroht**

Die 1992 aus Algerien geflohene Familie C. fiel durch die Altfallregelung, weil Herr C. wegen eines Diebstahls von Kinderleggings und Slips im Wert von weniger als 30 DM eine Freiheitsstrafe von einem Monat auf Bewährung bekam. Mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes wäre diese Strafe

wohl niedriger ausgefallen – aber Geld für den Rechtsanwalt hatte die Familie nicht. Obwohl die zweijährige Bewährungsfrist ohne Probleme abgelaufen ist, Herr C. seine Gefängnisstrafe also nicht antreten musste, ist die Strafhöhe ein unüberwindbares Hindernis, um eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung 1999 zu erhalten. Frau C. kann sich und die kleinen Kinder nicht ohne ergänzenden Sozialhilfebezug versorgen. Deshalb wurde auch für sie und die hier geborenen bzw. aufgewachsenen Kinder die Befugnis verweigert.

**Familie Salame  
Bürgerkriegsflüchtlinge aus  
dem Libanon  
mit türkischem Pass  
fünf Kinder  
14 Jahre in Deutschland  
von Abschiebung bedroht**

Familie Salame, die über die Türkei aus dem Libanon geflohen war, lebt seit 1988 in Deutschland. Nach 14 Jahren Aufenthalt soll sie nun in die Türkei abgeschoben werden, weil man ihr ihre türkische Staatsangehörigkeit zum Vorwurf macht. Familie Salame gehört zu den Mahalmi, einer arabischsprachigen Minderheit in der Türkei, die ab 1930 in den Libanon ausgewandert war.

Herr und Frau Salame wuchsen im Libanon auf und heirateten dort. Die Türkei diente vorübergehend als Zufluchtsstätte für Frau und Kinder, bis die Familie 1988 in die Bundesrepublik weiterfloh. Das VG Braunschweig verhinderte in einem Eilbeschluss im September 2002 die Abschiebung in die Türkei, da Frau Salame nervlich stark belastet und reiseunfähig war.

**Sami Meri  
als Minderjähriger aus dem  
libanesischen  
Bürgerkrieg geflohen  
selbstständig  
5 Kinder  
17 Jahre in Deutschland  
von Abschiebung bedroht**

Der Großvater von Sami Meri, Mitglied der arabischen Minderheit der »Mahalmi«, floh nach dem Ersten Weltkrieg aus der Türkei in den Libanon. Samis Eltern wurden im Libanon geboren und wuchsen dort auf. 1985 wurden auch sie zu Flüchtlingen: Sie brachten sich und ihre Kindern vor dem tobenden Bürgerkrieg in Sicherheit. In Deutschland erhielt die Familie als Kurden aus dem Libanon eine Aufenthaltsgenehmigung. Sami

wuchs in Deutschland auf, machte einen Berufschulabschluss, arbeitete als Maurer und machte sich schließlich mit einem Imbiss selbstständig. Er heiratete, fünf Kinder gingen aus der Ehe hervor. Heute – nach 17 Jahren Aufenthalt in Deutschland – macht die Ausländerbehörde der Familie ihre türkischen Familienwurzeln zum Vorwurf und will Sami ohne seine Frau (die nur einen libanesischen Pass hat) in die ihm unbekannte Türkei abschieben.

**Mojgan M.  
Iranerin  
zwei Kinder  
7 Jahre in Deutschland  
verlor ihr Aufenthaltsrecht  
durch Scheidung,  
geduldet**

Als Mojgan M. 1995 mit ihren beiden Söhnen in die BRD zu ihrem Mann floh, erhielt sie eine Aufenthaltsgenehmigung. Denn Herr M. war zuvor als politisch Verfolgter anerkannt worden. Doch als die Ehe scheiterte, verlor sie ihr Aufenthaltsrecht. Ihr eigener Asylantrag wird vom Verwaltungsgerichtshof Mitte 2001 endgültig abgelehnt. Danach erhielten sie und ihre Söhne lediglich eine Duldung. Die hochgebildete Frau litt darunter, keine qualifizierte

Arbeit leisten zu können, arbeitete immer wieder auf verschiedenen gering bezahlten Stellen. Den letzten Arbeitsplatz verlor sie aufgrund ihrer nur kurzfristig ausgestellten Duldung. Die Schule sammelte 1.800 Unterschriften für ein Bleiberecht der Familie. Um eine Trennung der Kinder vom Vater zu verhindern, wurde das Sorgerecht für die Kinder auch auf den Vater übertragen. Deshalb hat Frau M. vor Monaten erneut ein Aufenthaltsrecht beantragt. Inzwischen ist Frau M. nervlich am Ende. Eine Aufenthaltsbefugnis hat sie bislang nicht bekommen.

**Eheleute V.  
1991/1995 aus Äthiopien geflohen  
11 Jahre im Asylverfahren geduldet**

Die Eheleute Yassin und Sara V. sind Flüchtlinge aus Äthiopien. Seit 1991 lebt Yassin V. in Deutschland, 1995 folgte seine Frau. Yassins Asylverfahren ist eine fast unendliche Geschichte. Es dauert drei Jahre, bis er seine Asylgründe vortragen kann: Kampf gegen die Militärdiktatur, Tod seiner Brüder, einjährige Haft und Misshandlung.

Auch Sara wird monatelang inhaftiert, misshandelt und vergewaltigt. Ihr Asylantrag wird abgelehnt. Yassin wird zunächst abgelehnt, im Klageverfahren aber anerkannt, dann aufgrund der veränderten Situation in Äthiopien wieder abgelehnt. Erst elf Jahre nach Yassins Einreise wird durch einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes endgültig entschieden: Kein Asyl. Yassin musste eine gerade neu begonnene Umschulung aufgeben, weil die behördlichen Papiere für eine Arbeitserlaubnis nicht mehr ausreichten. Über zehn Jahre hatte Yassin V. gearbeitet. Jetzt haben die V.s große Angst vor einer Rückkehr. In einigen Wochen erwartet das Paar das erste Kind.

**Familie Tahiri  
Flüchtlinge aus dem Kosovo  
drei Kinder  
8 Jahre in Deutschland von Abschiebung bedroht**

1994 flohen die Tahiris aus dem von Krieg und ethnischen Konflikten zerrütteten Jugoslawien. Frau Tahiri ist Mazedonierin, Herr Tahiri und die Kinder sind Serben, Wohnort war Kosovo. Eine gemeinsame Zukunft erschien der gemischtethnischen Familie weder im Kosovo noch in Mazedonien denkbar. Weil die Abschiebung aus rechtlichen und faktischen Gründen unmöglich war, wurde die Familie geduldet.

Im Jahr 2000 bot die Ausländerbehörde der Familie eine Aufenthaltserlaubnis an, wenn sie in absehbarer Zeit Arbeit finden würde. Seit August 2001 arbeitet Herr Tahiri als Industriereiniger – doch zu spät, das Aufenthaltsrecht wurde verweigert. Über 3.000 Unterschriften wurden für die Familie gesammelt. Lehrer, Pfarrer und Bürgermeister setzten sich ein. Im August 2002 wurde die Abschiebung in letzter Minute gestoppt, aufgrund der akuten Suizidgefährdung von Frau Tahiri. Der nächste Abschiebungstermin ist nur eine Frage der Zeit.

**Familie Mutanda  
floh 1995 aus Zaire / DR Kongo  
drei Kinder  
7 Jahre in Deutschland geduldet**

Verfolgt durch das damalige Mobutu-Regime floh das kongolesische Ehepaar Mutanda 1995 nach Deutschland. Ihr Asylverfahren war langwierig: Zuerst für unglaubwürdig befunden, dann anerkannt, schließlich im Juni 2000 endgültig abgelehnt, weil sich die Verhältnisse im Kongo geändert hätten.

In ihrem Ort ist Familie Mutanda sehr beliebt: Herr M. ist »Spielertrainer« der örtlichen Fußballmannschaft und engagiert sich in der Kinder- und Jugendarbeit. Drei Kinder sind in Deutschland geboren. Ein Abschiebungsversuch im März 2002 scheiterte aus Krankheitsgründen: Das Kleinkind hat eine schwere Stoffwechselerkrankung. Auch Frau Mutanda ist krank. Seither wird die Familie geduldet. In der Gemeinde besteht eine breite Solidarisierung: Gastronomen, Bäcker, der Sportverein, die Fußballmannschaft und Politiker/innen von CDU bis Grüne haben sich öffentlich für ein Bleiberecht von Familie Mutanda eingesetzt.

**Eheleute Trieu/Nguyen  
Vietnamesen  
11 Jahre in Deutschland  
Kinder und Enkel  
mit Aufenthaltsrecht von Abschiebung bedroht**

Frau Trieu und Herr Nguyen sind 52 und 55 Jahre alt. Seit 11 Jahren leben sie in Niedersachsen.

Ein Asylverfahren blieb erfolglos. Herr Nguyen arbeitet als Spezialitätenkoch. Ein Bleiberecht wurde dem Ehepaar allein deshalb nicht zugebilligt, weil der damals schon volljährige Sohn sich zum Stichtag der Altfallregelung nicht in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit befand. Inzwischen hat der Sohn ein Aufenthaltsrecht erhalten, die Tochter besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Zwei Enkel wurden in Deutschland geboren. Herr Nguyen und Frau Trieu sind als einzige der Familie weiterhin von Abschiebung bedroht. Das Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung des Bleiberechts läuft zwar noch, Herr Nguyen und Frau Trieu sind dadurch aber nicht vor der Abschiebung geschützt.

**Jan  
17 Jahre  
Flüchtling aus Afghanistan  
traumatisiert  
von Abschiebung bedroht**

Im Dezember 2001 kam Jan, Flüchtling aus Afghanistan, in Deutschland an. Da hatte der Jugendliche bereits eine Fluchtodyssee hinter sich. Schon als 14-jähriger floh er nach Griechenland. Dort wurde er registriert, erhielt aber keine Unterkunft. Er schlief in Parks und erhielt Essen von

der Kirche. Von der Polizei auf der Straße aufgegriffen, wurde er in die Türkei und schließlich zurück nach Afghanistan abgeschoben. Seine erneute Flucht endete in Bayern, wo er seit 8 Monaten lebt, die Schule besucht und intensiv deutsch büffelt. Erst ein halbes Jahr nach seiner Einreise öffnete sich der sensible Junge gegenüber seinem Schulleiter und erzählte von seinen Fluchtgründen: Jans Mutter und Geschwister kamen bei einem Raketenangriff ums Leben, der Vater starb zwei Jahre später an den Folgen. Ein ärztliches Attest bestätigt die Traumatisierung des Jugendlichen. Für das Asylverfahren spielt dies alles bislang keine Rolle. Gemäß dem Dubliner Abkommen soll Jan nach Griechenland zurückgeschoben werden.

**Hoat D.  
42-jähriger Vietnameser  
von Rechtsradikalen schwer  
verletzt  
geduldet**

Seit 1993 lebt der im Asylverfahren abgelehnte Vietnameser D. in Deutschland, seit 1994 geduldet. Im Oktober 2001 wurde D. auf dem Weg von der Arbeit von Neonazis angegriffen, brutal geschlagen und mit Stiefeln getreten. Er erlitt dabei schwere Verletzungen insbesondere im Kopfbereich und musste stationär behandelt werden.

Noch heute leidet er an den Folgen des Übergriffs und befindet sich in medizinischer und wegen seiner Ängste auch in psychotherapeutischer Behandlung. Seine Arbeit hat er in Folge seiner Krankheit verloren. Die Ausländerbehörde will D. Zeit geben, die Traumatisierung zu verarbeiten. Ist die Behandlung erfolgreich, muss D. allerdings mit seiner Abschiebung rechnen.

**Geschwister S. und M. Özmen**  
**Kurden aus der Türkei**  
**12 Jahre in Deutschland**  
**Eltern mit Abschiebungsschutz**  
**seit Juli 2002 illegal**

Sekine und Murat Özmen flohen vor 12 Jahren ohne ihre Eltern aus der Türkei nach Deutschland. Bei der Einreise waren sie elf bzw. acht Jahre alt. Erst Jahre später gelang den Eltern mit weiteren minderjährigen Kindern die Flucht. Die Asylanträge der Familie wurden abgelehnt. Der

Vater Özmen, dem erst 1995 die Flucht gelang, ist schwer an Krebs erkrankt und wird deshalb zusammen mit seiner Frau und den minderjährigen Kindern geduldet. Sekine und Murat sind aber inzwischen volljährig und sollten deshalb von ihrer Familie getrennt und abgeschoben werden. Beide sind in Deutschland aufgewachsen, haben deutsche Schulabschlüsse, sprechen die türkische Sprache nicht mehr und lebten völlig integriert in ihrem Dorf. Der Landkreis Osnabrück weigerte sich, der Empfehlung des Landes zu folgen und die beiden vorerst weiter zu dulden. Aus Angst vor einer Abschiebung verstecken sich die beiden Geschwister seit Juli 2002 vor der Öffentlichkeit.

**Familie N.**  
**Albaner aus dem Kosovo**  
**4 Kinder**  
**5 Jahre in Deutschland**  
**geduldet**

Ramadan N. erlebte als Albaner Misshandlung durch die serbische Polizei. 1997 von ihnen zum Reservedienst gezwungen, musste er die Repressionen gegen seine albanischen Landsleute als »Dolmetscher« miterleben. Bei einem Einsatz desertierte er und wurde beim Weglaufen von zwei Schüssen schwer verletzt. Zwei Monate später gelingt ihm mit seiner

Familie die Flucht nach Deutschland. Inzwischen lebt die Familie fünf Jahre in Berlin. Ramadan N. ist in Folge seiner Erlebnisse traumatisiert. Er leidet unter Schlafstörungen, Asthma, Bewegungsstörungen, Angstzuständen und Suizidgedanken. Trotz mehrerer ärztlicher Atteste unterstellte ihm die Ausländerbehörde, dass er die Erkrankung vortäusche, lehnte den Antrag auf Aufenthaltsbefugnis ab und traf die Abschiebungsvorbereitungen. Unterstützer haben eine Petition für Familie N. eingereicht. So lange das Berliner Abgeordnetenhaus die Petition prüft, wird Familie N. geduldet.